

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Hanfprodukte: Wie schließt die Landesregierung Risiken für niedersächsische Verbraucherinnen und Verbraucher aus?**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 10.02.2023 - Drs. 19/537  
an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 17.03.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der *Weser-Kurier* berichtete am 30.01.2022, dass in Niedersachsen auf mittlerweile knappe 900 ha Hanf für Food- und Non-Food-Verwendungen angebaut wird. In derselben Ausgabe berichtet die Zeitung in einem weiteren Artikel, dass die den Hanfprodukten zugeschriebenen Gesundheitswirkungen „größtenteils nicht wissenschaftlich belegt seien“. Die Stiftung Warentest habe 2021 insgesamt 17 Cannabidiol-haltige Nahrungsergänzungsmittel getestet und keines dieser Produkte empfohlen. Auch die Verbraucherzentralen raten vom Verzehr ab, da Fragen der Dosierung, Sicherheit und Wirksamkeit noch nicht geklärt und die Auswirkungen auf die inneren Organe bei langfristiger Nutzung unklar seien.

Die Verbraucherschutzzentrale Bremen mahnt im *Weser-Kurier* zudem ein „bundesweit abgestimmtes Vorgehen der zuständigen Behörden“ an und beklagt unterschiedliche Rechtsanwendungen in den Bundesländern mit Blick auf Hanfprodukte, die z. B. als Lebens- oder Genussmittel vertrieben werden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Hanf gilt als eine der ältesten Kulturpflanzen. Die vielfältigen Anwendungsbereiche machen die Hanfpflanze (*Cannabis sativa*) zu einem wichtigen Rohstoff. Aus medizinischer Sicht werden Cannabisblüten und Cannabisarzneimittel in der Schmerztherapie eingesetzt. Die schmerzlindernde Wirkung beim therapeutischen Einsatz von Cannabisblüten bzw. Cannabisarzneimitteln ist auf den Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) zurückzuführen. Von der Vielzahl an natürlich vorkommenden Verbindungen aus der Pflanze, den Cannabionoiden, sind Tetrahydrocannabinol (THC) als psychoaktiver bzw. berauschend wirkender Hauptwirkstoff und Cannabidiol (CBD), ein nicht psychoaktiver Inhaltsstoff, wichtige Bestandteile der Hanfpflanze. Einige Cannabinoide sollen insbesondere schmerzlindernd, entzündungshemmend, antiemetisch oder beruhigend wirken.

Auf dem Markt werden insbesondere CBD-haltige Produkte angeboten, die wenig oder kein THC enthalten. Ab einem bestimmten Gehalt an CBD wird von einer pharmakologischen Wirkung ausgegangen. Solche Produkte müssen als Arzneimittel zugelassen werden. Nach derzeitigem Stand ist eine CBD-haltige Lösung als Arzneimittel (Epidiolex) zugelassen, und zwar von der US-Behörde für Lebens- und Arzneimittel. Das Arzneimittel wird zu therapeutischen Zwecken gegen zwei schwere Formen der Epilepsie eingesetzt.

Für CBD-haltige Lebensmittel müssen Lebensmittelunternehmen vor dem Inverkehrbringen einen Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels bei der Europäischen Kommission stellen.

Die Zulassung eines CBD-Produkts konnte bisher noch nicht erfolgen, da u. a. die Sicherheitsbewertung noch für keines der Produkte abgeschlossen werden konnte. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im Juni 2022 ein Statement veröffentlicht und darüber informiert, dass die laufenden Zulassungsverfahren zunächst angehalten wurden. In diesem Zusammenhang wurden eine Reihe von Studien ausgewertet und mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Aufnahme von CBD ermittelt, beispielsweise auf die Fortpflanzung und auf die Leber. Jedoch wurde festgestellt, dass die zahlreichen Datenlücken zu diesen gesundheitlichen Auswirkungen geschlossen werden müssten, bevor diese Bewertungen weitergeführt werden können. Die EFSA kommt zu dem Schluss, dass die Sicherheit von CBD als neuartiges Lebensmittel nicht festgestellt werden könne. Zunächst seien weitere Studien erforderlich.

CBD-haltige Lebensmittel, und somit auch Nahrungsergänzungsmittel, seien folglich in Deutschland nicht verkehrsfähig.

Die rechtliche Einordnung von CBD-Produkten z. B. als Lebensmittel, als Arzneimittel, als Betäubungsmittel oder Kosmetikum sorgt immer wieder für Streit, da der Wirkstoff Cannabidiol in den letzten Jahren Eingang in viele Produkte gefunden hat. Teilweise sind sich die Unternehmen der Rechtslage nicht bewusst. Es befinden sich auch CBD-haltige kosmetische Mittel oder Aromaöle auf dem Markt, denen jedoch zumeist ein vorhersehbarer Gebrauch zum Verzehr und damit als Lebensmittel zugesprochen werden kann. Grundsätzlich müssen Hersteller kosmetischer Mittel die Unbedenklichkeit ihrer Produkte durch Sicherheitsbewertungen nachweisen. Diese vorausgesetzt, können CBD-haltige kosmetische Mittel zur äußerlichen Anwendung verkehrsfähig sein.

Der Landesregierung sind keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch bekannt, die CBD enthalten.

**1. Wie schätzt die Landesregierung die möglichen positiven Gesundheitswirkungen wie auch die möglichen gesundheitlichen Risiken von Cannabidiol-haltigen Nahrungs-, Nahrungsergänzungs- und Genussmitteln sowie Bedarfsgegenständen ein?**

Laut Angaben der EFSA liegen keine ausreichenden Daten über die Wirkungen von CBD auf die Leber, den Magen-Darm-Trakt, das endokrine System, das Nervensystem und das psychische Wohlbefinden der Menschen vor. Mögliche positive Gesundheitswirkungen wie auch die gesundheitliche Unbedenklichkeit sind der EFSA zufolge bisher nicht belegt.

**2. Wie häufig stellen niedersächsische Behörden Verstöße gegen Kennzeichnungsrecht im Markt für Cannabidiol-haltige Nahrungs-, Nahrungsergänzungs- und Genussmittel sowie Bedarfsgegenstände fest, und welche Maßnahmen werden zur Abstellung eventueller Kennzeichnungsmängel ergriffen?**

Als Lebensmittel einzustufende CBD-Erzeugnisse sind nicht verkehrsfähig; eine Überprüfung der Kennzeichnung auf den Produkten ist daher obsolet. Nur zugelassene und in der sogenannten Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel dürfen nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden (Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283).

**3. Wie stellt die Landesregierung den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Markt für Cannabidiol-haltige Nahrungs-, Nahrungsergänzungs- und Genussmittel sowie Bedarfsgegenstände sicher?**

**4. Verfolgen niedersächsische Behörden mit Blick auf den Vertrieb von Hanfprodukten als Nahrungs-, Nahrungsergänzungs- und Genussmittel sowie Bedarfsgegenstände eine im Vergleich zu anderen Bundesländern eher restriktive oder eine eher weniger restriktive Linie?**

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet:

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden ergreifen notwendige Maßnahmen, damit als Lebensmittel eingestufte CBD-haltige Produkte aufgrund fehlender Zulassung vom Markt genommen werden bzw. gegebenenfalls als gesundheitsschädliche Produkte zurückgerufen werden.

Obwohl CBD-haltige Lebensmittel nicht zugelassen und nicht verkehrsfähig sind, sind derartige Produkte dennoch häufig in Form von Nahrungsergänzungsmitteln erhältlich. Nahrungsergänzungsmittel müssen vor dem ersten Inverkehrbringen beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) lediglich angezeigt werden. Eine Prüfung der Verkehrsfähigkeit findet beim BVL nicht statt. Ab dem Zeitpunkt der Anzeige befinden sich die Produkte bereits im Verkauf, also bereits bevor die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden über die Anzeige Kenntnis erlangen. Die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden wurden vom Fachministerium gebeten, die Erzeugnisse unter risikoorientierten Gesichtspunkten auf ihre Rechtskonformität zu prüfen.

Die Nicht-Verkehrsfähigkeit der Produkte beruht auf unionsrechtlichen Vorschriften, sodass sich die Vorgehensweise in Niedersachsen nicht grundsätzlich von der anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten unterscheiden sollte. Schwierigkeiten gibt es vorwiegend bei der Einstufung der Produkte. Sofern im Rahmen der amtlichen Begutachtung von amtlich genommenen Proben eine Einstufung als Lebensmittel erfolgt und die Produkte somit als nicht verkehrsfähig zu beanstanden sind, werden in Niedersachsen die geltenden Vorschriften umgesetzt.

**5. Setzt sich die Landesregierung für ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Behörden im Umgang mit Hanfprodukten, die als Nahrungs-, Nahrungsergänzungs- und Genussmittel oder Bedarfsgegenstände vertrieben werden, ein? Wenn ja: In welcher Form geschieht dies?**

Ja, die Landesregierung setzt sich intensiv für ein bundeseinheitliches Vorgehen ein. Niedersachsen stimmt sich gegenwärtig unter Einbindung des Bundes mit den anderen Ländern intensiv zur Beurteilung bestimmter CBD-Gehalte ab, da bisher keine toxikologischen Grenzwerte festgelegt wurden.